

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma **Frowein Export B.V.**
mit Sitz in St. Agatha

Diese Zahlungs- und Lieferbedingungen wurden Frowein Export B.V. am 6 August 2003 bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer in 's-Hertogenbosch hinterlegt

Diese Zahlungs- und Lieferbedingungen wurden von Graydon Nederland BV in Amsterdam verfaßt. Alle Rechte vorbehalten.

ALLGEMEINES

1. In diesen Allgemeinen Bedingungen versteht man unter
 - "Baumzuchtprodukten": hölzerne Gewächse, die als Ganzes oder als Pfropfreise, als uneingewurzelte Stecklinge oder Okulieraugen geliefert werden, und deren Material meistens von Gewebekulturen herrührt, sowie Dauer - und Wasserpflanzen, alles in lebendem Zustand;
 - "Produkt": die wissenschaftliche Bezeichnung des Baumzuchtproduktes;
 - "Artikel": den Namen mit Qualitäts- und Maßangaben.
2. Alle unsere Angebote und Verträge sowie deren Erfüllung unterliegen ausschließlich diesen allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Als "Auftraggeber" wird in diesen Bedingungen jede (juristische) Person bezeichnet, die mit unserer Firma einen Vertrag schließt beziehungsweise zu schließen beabsichtigt, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte(r), Rechtsnachfolger und Erbe(n).
4. Die vom Auftraggeber angewandten eigenen Bedingungen bleiben unbeeinträchtigt, sofern sie mit unseren Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbar sind.
Im Falle eines Widerspruchs bleiben unsere Bedingungen stets - auch im Falle abweichender Vereinbarungen - maßgebend.

ANGEBOTE

1. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle unsere Angebote ungeachtet ihrer Form freibleibend und unverbindlich.



2. Wenn ein Angebot beinhaltet, daß eine Partie für einen Interessenten reserviert wird (Option), muß ein Datum festgelegt werden, an dem der Interessent der "Frowein Export B.V." gegenüber seine Entscheidung kenntlich machen muß.
3. Wenn kein Datum festgelegt wird, gilt eine Frist von 6 Arbeitstagen, von dem Angebotsdatum an gerechnet.
4. Alle im Zusammenhang mit einem Angebot vorgelegten Kostenvoranschläge, Pläne und anderen Unterlagen bleiben immer unser Eigentum und sind auf Anforderung frei an uns zurückzusenden.
Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die oben erwähnten Unterlagen zu vervielfältigen oder Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
5. Die Zusendung von Angeboten und/oder anderen Unterlagen verpflichtet uns nicht zur Auftragsannahme.
Im Falle einer Auftragsablehnung wird der Auftraggeber von uns schnellstens, in jedem Falle innerhalb von 7 Tagen, informiert.
6. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge ohne Begründung abzulehnen oder Lieferungen nur per Nachnahme vorzunehmen.

VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gilt ein Vertrag mit uns erst nach Erhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen; hierbei ist das in der Auftragsbestätigung angegebene Datum ausschlaggebend. Die vollständige und korrekte Übereinstimmung der Auftragsbestätigung mit dem Vertrag wird vorausgesetzt, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung schriftlich Widerspruch erhoben hat.
2. Nachträgliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns bindend.
3. Bei Aufträgen, für die wegen ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung ausgestellt wurde, wird vorausgesetzt, daß die Rechnung richtig und vollständig mit der Vereinbarung übereinstimmt, sofern nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum Widerspruch erhoben wird.
4. In der schriftlichen Akzeptation, bzw. der Bestätigung des Vertrags wird erwähnt, ob von einer direkten Lieferung oder von einer Lieferung auf Abruf die Rede ist.
5. Alle Verträge werden von uns unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Auftraggeber - nur nach unserem Ermessen - ausreichend kreditwürdig erscheint, um den aus dem Vertrag erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

6. Bei beziehungsweise nach Vertragsabschluß sind wir berechtigt, vom Auftraggeber dahingehend Sicherheit zu verlangen, daß er seine Zahlungsverpflichtungen sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt, bevor wir unsere Leistungen erbringen beziehungsweise fortsetzen.
7. Soweit wir dies für die angemessene Ausführung des uns erteilten Auftrags als notwendig oder wünschenswert erachten, sind wir nach Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, Drittpersonen zur Auftrags erledigung einzuschalten. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Auftraggeber gemäß des ihm unterbreiteten Kostenvoranschlags in Rechnung gestellt.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

PREISE

1. Wenn nicht anders erwähnt wird sind unsere Preise:
 - ab Werk, ab Lager oder ab einem anderen Lagerplatz;
 - ausschließlich MwSt., Inspektionsgebühren, eventueller Lizenzgebühren, Im- und Exportrechte, anderer Steuern, Abgaben, Rechte und Kosten, die mit Exportdokumenten verbunden sind;
 - zuzüglich Verpackungskosten, Kosten für Auf- und Abladen sowie Transport- und Versicherungskosten.

Alle unsere Preise werden in EURO angegeben.

Mögliche Wechselkursschwankungen werden in unseren Preisen berücksichtigt.

2. Im Falle der Erhöhung einer oder mehrerer die Selbstkosten bestimmender Faktoren sind wir berechtigt, den Auftragspreis unter Berücksichtigung der bestehenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erhöhen. Bereits bekannte zukünftige Preiserhöhungen sind in der Auftragsbestätigung anzugeben.

ANNULIERUNG

1. Wenn im Kaufvertrag kenntlich gemacht worden ist, daß das auf Abruf Gekaufte für den Export in ein bestimmtes Land bestimmt ist, und der Export in dieses Land durch behördliche Maßnahmen allgemeiner Art, durch Kriegsumstände und sich daraus ergebende Maßnahmen, und/oder durch Streiks allgemeiner Art, die den Transport in dieses Land völlig unmöglich machen, nicht stattfinden kann, hat die Gegenpartei das Recht, den Kauf unter Berücksichtigung folgender Fristen zu annullieren:
 - a) 2 Monate, wenn die obenerwähnten Umstände in der Periode vom 01. Mai bis zum 01. Oktober bekannt geworden sind;
 - b) 1 Monat, wenn die obenerwähnten Umstände in der Periode vom 01. Oktober bis zum 15. Dezember bekannt geworden sind;

- c) 2 Wochen, wenn die obenerwähnten Umstände in der Periode vom 01. Januar bis zum 01. April bekannt geworden sind.

In der Periode vom 15. Dezember bis zum 01. Januar dürfen Kaufverträge für Herbstlieferungen und vom 01. April bis zum 01. Mai für Frühjahrslieferungen nicht annulliert werden.

2. Wenn die Gegenpartei von dem erwähnten Recht Gebrauch macht, hat "Frowein Export B.V." das Recht, Schadenersatz zu fordern, und zwar in der Form von Zahlung von:

15% der vereinbarten Kaufsumme, falls Annullierung **vor** dem Februar irgendeiner Saison erfolgt;

35% der vereinbarten Kaufsumme, falls Annullierung in der Periode vom 01. Februar bis zum 01. März erfolgt;

50% der vereinbarten Kaufsumme, falls Annullierung am oder nach dem 01. März irgendeiner Saison erfolgt.

3. Die Gegenpartei muß ihren Entschluß zur Annullierung schriftlich und per Einschreiben kenntlich machen. In diesem Schreiben muß das Datum erwähnt werden, an dem sie Umstände gemäß Absatz 1 eingetreten sind.

LIEFERUNG

1. Die verkauften Baumzuchtprodukte - wohl oder nicht winterfest - gehen bis zum Augenblick der Ablieferung an die Gegenpartei auf Risiko der "Frowein Export B.V.", solches unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Punkt 2.

2. Das Risiko des Verkauften geht auf die Gegenpartei über:

- vom Augenblick der Ablieferung auf dem Betrieb der Gegenpartei an, wenn vereinbart worden ist, daß "Frowein Export B.V." das Gekaufte transportieren wird;

- vom Augenblick der Ablieferung an die Gegenpartei auf das Transportmittel an, wenn vereinbart worden ist, daß die Gegenpartei für den Transport des Gekauften sorgen wird;

- wenn ein Dritter für den Transport sorgen wird, trägt derjenige, der die Transportkosten bezahlt, das Risiko während des Transports bis zum Augenblick bezahlt, das Risiko während des Transports bis zum Augenblick der Ablieferung auf dem Betrieb der Gegenpartei.

Wenn "Frowein Export B.V." auf Wunsch der Gegenpartei Baumzuchtprodukte auf einem Umschlaggelände abgeliefert, gehen die Baumzuchtprodukte auf diesem Gelände auf das Risiko der Gegenpartei.

3. Frachtfreie Lieferung erfolgt nur, wenn und sofern dies von "Frowein Export B.V." mit der Gegenpartei vereinbart worden ist, und dies auf der Rechnung oder sonstwie angegeben wird.
4. Der Auftraggeber hat Ware und Verpackung sofort nach Wareneingang oder nach Erhalt unserer Mitteilung, daß sie zu seiner Verfügung bereitsteht, auf Mängel und/oder sichtbare Beschädigungen zu überprüfen.
5. Der Auftraggeber hat bereits bei Anlieferung erkennbare Mängel und/oder Beschädigungen auf dem Lieferschein, auf der Rechnung und/oder den Transportdokumenten zu vermerken beziehungsweise vermerken zu lassen. Wird dies versäumt, so wird vorausgesetzt, daß der Auftraggeber an der Lieferung nichts zu beanstanden hat. Später vorgebrachte Reklamationen werden nicht mehr anerkannt.
6. Wir behalten uns vor, Teillieferungen vorzunehmen, die gesondert berechnet werden können.
7. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden Lieferfristen immer nur annähernd angegeben.
8. Wird die Ware nach Ablauf der Lieferfrist nicht vom Auftraggeber abgenommen, so wird sie zu seiner Verfügung und auf seine Kosten und Gefahr eingelagert.

LIEFERUNG

1. LIEFERUNG DER PARTIE:

Bei Lieferung muß die Partie von einem Lieferschein begleitet werden, auf dem die Namen und Adressen von "Frowein Export B.V." und die der Gegenpartei, sowie die Anzahl und die Artikel angegeben werden.

2. LIEFERUNG PER VERPACKUNGSEINHEIT:

Bei Lieferung muß jede Verpackungseinheit mit einem Erkennungszeichen versehen sein, auf dem die Angaben der Baumzuchtprodukte erwähnt werden.

LIEFERUNG AUF ABRUF

1. Abrufmeldungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Abrufmeldungen müssen uns so früh wie möglich erreicht haben, so daß rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
3. Die Gegenpartei ist berechtigt anzugeben, daß die abgerufenen Baumzuchtprodukte nicht **vor** einem bestimmten Datum abgeliefert werden dürfen.

4. Wenn **vor** dem vereinbarten Abnahmedatum die Baumzuchtprodukte nicht abgerufen worden sind, setzen wir die Gegenpartei spätestens 5 Arbeitstage nach dem genannten Datum schriftlich in Verzug.
Wenn die Gegenpartei die Baumzuchtprodukte nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Inverzugsetzung abrufen und abnimmt, geht das Risiko auf die Gegenpartei über, "Frowein Export B.V." ist berechtigt, den Kaufvertrag aufzulösen und die Gegenpartei schriftlich haftbar zu machen für den von "Frowein Export B.V." erlittenen Schaden.

TRANSPORT/RISIKO

1. Sofern keine diesbezüglichen detaillierten Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, werden die Art des Transports, der Verpackung, des Versands usw. von uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gewählt.
Sofern nicht anders vereinbart, haftet der Auftraggeber für alle diesbezüglichen Schäden, auch für solche, die durch Nachlässigkeit des Transporteurs verursacht wurden.
2. Wenn die Gegenpartei oder von ihr hinzugezogene Dritte für den Transport sorgt/sorgen, steht/steht die Gegenpartei oder diese Dritten für die Maßnahmen ein, die zur Vermeidung von Qualitätsverlust der Baumzuchtprodukte - wie z.B. Austrocknung, Gefrieren, Astbrüche u.dgl. - erforderlich sind.
3. Wir sind berechtigt, ein Pfandgeld für wiederverwendbare Verpackungen zu berechnen. Dieses wird auf der Rechnung angegeben und erst nach Rückgabe der Verpackungen in einwandfreiem Zustand erstattet.

HÖHERE GEWALT

1. Nach unseren Bedingungen fallen unter höhere Gewalt alle unvorhersehbaren und von den Vertragspartnern nicht beeinflussbaren widrigen Umstände, durch die die Vertragseinhaltung vom anderen Vertragspartner billigerweise nicht mehr verlangt werden kann.
2. Sind die widrigen Umstände nach unserem Ermessen von vorübergehender Art, so sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung um die Dauer der Auswirkungen dieser Umstände zu verschieben.
3. Bestehen diese Auswirkungen nach unserem Ermessen unbegrenzt fort, so können die Vertragspartner eine Vereinbarung über Vertragsauflösung und die hierdurch entstehenden Folgen treffen.
4. Wir sind berechtigt, die Bezahlung der vor dem Eintreten der widrigen Umstände im Rahmen der Vertragseinhaltung erbrachten Leistungen zu fordern.

5. Wird einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt (voraussichtlich) daran gehindert, solche Leistungen zu erbringen, so wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND - NORMEN

1. Die abgelieferten Baumzuchtprodukte sind frei von Krankheiten und schädlichen Insekten und entsprechen minimal den festgesetzten Qualitätsnormen.
2. "Frowein Export B.V." bürgt dafür, daß die Baumzuchtprodukte den phytosanitären Anforderungen genügen, die bestimmte Länder bei dem Import stellen, wenn die Gegenpartei kenntlich gemacht hat, für welche Länder die Baumzuchtprodukte bestimmt sind.

HAFTUNG

1. Sofern vom niederländischen Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, schließen wir jede Haftung aus.
2. Gegen uns gestellte Schadensersatzansprüche dürfen niemals den Auftragsgesamtwert übersteigen.
3. Unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Vorschriften der öffentlichen Ordnung sowie des Prinzips von Treu und Glauben haften wir gegenüber dem Auftraggeber und Dritten nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden aller Art wie zum Beispiel Betriebs-, Personen- und Sachschäden sowie Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern.
4. Wir haften nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung der von uns gelieferten Waren oder deren Nichteignung zu dem Zweck, zu dem sie der Auftraggeber erworben hat, entstanden sind.
5. Ungeachtet dessen, ob Schäden durch Herstellungs- und/oder Materialfehler oder aus anderen Gründen entstanden sind, werden wir mit Annahme der Warenlieferung durch den Auftraggeber oder in seinem Namen von jeglichen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers oder Dritter entlastet.
6. "Frowein Export B.V." übernimmt keine Haftung für das erneute Wachsen oder das Blühen der gelieferten Baumzuchtprodukte.
7. "Frowein Export B.V." bürgt für die Echtheit der Sorte der von uns gelieferten Baumzuchtprodukte, es sei denn, daß vorher schriftlich ausdrücklich anders vereinbart worden ist.
8. Verborgener Schaden muß sofort nach dessen Feststellung durch die Gegenpartei der "Frowein Export B.V." schriftlich gemeldet werden.
Man wird eine redliche Regelung anstreben. Der Schadenbetrag wird aufs höchste dem Gesamtbetrag des Auftrags entsprechen.

9. Wenn sich nach Abschluß des Kaufvertrags, jedoch **vor** der Lieferung herausstellt, daß die gekaufte Partie völlig oder teilweise nicht den zu stellenden Anforderungen bezüglich Qualität und/oder Maße genügt, oder in anderer Hinsicht Mängel aufweist, teilt "Frowein Export B.V." dies der Gegenpartei so schnell wie möglich mit.
10. Baumzuchtprodukte, die von einer Prüfstelle wegen Krankheiten oder schädlicher Insekten oder wegen Beschädigung, die durch diese verursacht wird, für untauglich erklärt worden sind, müssen nach Wahl der Gegenpartei zurückgegeben oder zu unserer Verfügung gestellt werden. "Frowein Export B.V." muß schriftlich davon benachrichtigt werden.
Die Gegenpartei wird den Vertrag für diesen Teil ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten auflösen können.
11. Wenn ein Viertel oder mehr der gekauften Partie nicht den vereinbarten Anforderungen bezüglich Qualität und/oder Maße entspricht, und wenn dies nicht der "Frowein Export B.V." angerechnet werden kann, und wenn davon rechtzeitig Meldung gemacht worden ist, wird die Gegenpartei den Vertrag - was die ganze Partie betrifft - ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten auflösen können.

REKLAMATIONEN

1. Mängelrügen über Baumzuchtprodukte, die nicht den vereinbarten Bedingungen entsprechen, oder die sichtbare Mängel aufweisen, müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Ablieferung schriftlich eingereicht werden. Das Datum des Poststempels oder des Fax sind hierbei bestimmend.
Die Mängelrügen erhalten eine genaue Angabe der Art und des Grundes der Beschwerden.
2. Die Baumzuchtprodukte, über die man eine Mängelrüge eingereicht hat, müssen 5 Tage nach Versand der schriftlichen Beschwerde durch die Gegenpartei auf deren Betrieb zu unserer Verfügung bleiben.
Nach Verstreichen dieser Frist hat die Gegenpartei das Recht, diese Baumzuchtprodukte zu vernichten, es sei denn, daß "Frowein Export B.V." die Gegenpartei schriftlich gebeten hat, die Partie nochmals während 5 Arbeitstagen zu unserer Verfügung zu halten.
3. Jedes Recht auf Mängelrüge wird hinfällig, wenn die Gegenpartei die von ihr für untauglich erklärten Baumzuchtprodukte während der Periode, in der sich diese bei ihr befinden, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt hat.

ZAHLUNG

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung in bar ohne Abzüge oder Verrechnungen bei Lieferung oder innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum per Einzahlung oder Überweisung auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postscheckkonto.

2. Das auf unseren Kontoauszügen erscheinende Wertstellungsdatum gilt als Zahlungsdatum.
3. Mit allen Zahlungen werden zuerst eventuelle Zins- und außergerichtliche Einziehungskosten beglichen und dann die Rechnungen mit dem ältesten Datum.

Wenn der Auftraggeber

- a. in Konkurs geht, Vermögensabtretung beschließt, einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, oder wenn sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird;
- b. stirbt oder entmündigt wird, oder wenn seine Firma aufgelöst wird;
- c. eine nach dem niederländischen Gesetz oder den vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestehende Verpflichtung nicht einhält;
- d. eine Rechnung oder einen Teil einer Rechnung nicht fristgemäß bezahlt;
- e. seine Geschäftstätigkeiten zu einem erheblichen Teil oder ganz einstellt oder einem Dritten überträgt - hierzu zählt auch eine Kapitaleinlage in eine noch zu gründende oder eine bereits bestehende Gesellschaft - oder den Tätigkeitsbereich seines Unternehmens ändert;

sind wir berechtigt, entweder den Vertrag zu annullieren oder alle Beträge, die uns der Auftraggeber wegen der von uns erbrachten Leistungen schuldet, sofort und ohne Vorwarnung oder Aufschub vollständig einzufordern; dies mindert nicht unser Recht auf Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Schäden und Zinsen.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Under Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

2. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschliesslich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
3. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräusserung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorgbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
 4. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäss nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

ZINSEN UND KOSTEN

1. Wird eine Zahlung nicht innerhalb der im obigen Abschnitt angegebenen Frist geleistet, so ist der Auftraggeber im gesetzlichen Sinne in Zahlungsverzug und hat deshalb ab Rechnungsdatum für den noch zur Zahlung offenen Betrag monatliche Verzugszinsen in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
2. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Unter Gerichtskosten verstehen sich unter anderem alle während des Gerichtsverfahrens anfallenden Gerichtsgebühren und Anwaltskosten, die den Liquidationstarif übersteigen.
Die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15% des vom Auftraggeber geschuldeten Betrages einschließlich der im obigen Absatz genannten Zinsen.

ANWENDBARES RECHT

1. Alle unsere Angebote, Verträge sowie deren Einhaltung unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch für die, die nur von einem Vertragspartner als solche betrachtet werden - über und im Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den sich diese Zahlungs- und Lieferbedingungen beziehen, sowie für alle Streitigkeiten über und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, deren praktischer und juristischer Auslegung und Anwendung ist das für den Ort unseres Firmensitzes zuständige Zivilgericht, es sei denn, die Sache fiel in die Zuständigkeit eines Amtsgerichts.
2. Dennoch sind wir berechtigt, den Streitfall einem Schiedsgericht vorzulegen. Der Auftraggeber wird gegebenenfalls hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher, so hat er die Möglichkeit, sich innerhalb eines Monats für die Schlichtung durch ein Zivilgericht auszusprechen.
3. Bei Vorlage bei einem Schiedsgericht urteilen drei Schiedsrichter nach billigem Ermessen über den Streitfall.
Die Schiedsrichter werden folgendermaßen bestellt:
Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter; danach bestellen diese beiden Schiedsrichter gemeinsam den dritten. Die Schiedsrichter setzen fest, zu Lasten welcher der Vertragsparteien die ihnen entstandenen Kosten und ihr Honorar gehen.
Sofern vorstehend nicht anders angegeben, sind die Bestimmungen des vierten Buches der niederländischen Zivilprozeßordnung anzuwenden.

ÜBERSETZUNG

Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung. Bei Auslegungstreitigkeiten ist immer die niederländische Fassung dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen bindend.